

Rassistische Attacke, rechtsextremer Kontext, keine Information der Öffentlichkeit

Die ganz «normale», alltägliche Gewalt

Anton B.: Beleidigt, rassistisch beschimpft, mit Bier übergossen und mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Obwohl die Polizei noch in der gleichen Nacht den mutmasslichen Täter festnimmt, erfährt die Öffentlichkeit nichts darüber. Schliesslich war der Ausländer Opfer und nicht Täter.

Am frühen Abend des 1. Dezember 2010: Im Tram in einem Vorort von Basel beschimpft eine Gruppe von fünf Personen den schwarzhäutigen Anton B.* Er ist auf dem Nachhauseweg von der Arbeit. Die fünfköpfige Bande nennt ihn einen kriminellen Ausländer und schüttet Bier über ihn. Schliesslich schlägt ihm einer der Gruppe beim Aussteigen ohne Vorwarnung dreimal massiv mit der Faust ins Gesicht.

Die Gruppe kann das Tram ungehindert verlassen. Zwei Fahrgäste kümmern sich um den Verletzten und verständigen die Polizei und die Sanität. Anton B. hat schwere Verletzungen und muss in die Notfallstation gebracht werden. Dank einer genauen Beschreibung kann die Polizei den mutmasslichen Schläger noch am gleichen Abend fassen. Die Beamten sagen zu Anton B., es handle sich um einen einschlägig bekannten Mann, der Mitglied einer rechtsextremen Gruppierung sei.

Kein Vermerk auf eine rassistische Attacke

Der Überfall wird in den nachfolgenden Tagen mit keinem Wort in den Medien erwähnt und bleibt von der Öffentlichkeit völlig unbeachtet. Deshalb kontaktiert Anton B. augenauf Basel. Wir bitten den Kommandanten Daniel Blumer der Polizei Basel-Landschaft um eine Stellungnahme. Nach Angaben des Kommandanten blieb eine Medienmitteilung aus, «da zu jenem Zeitpunkt vieles noch unklar war, und um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden». Im Übrigen sei im Polizeijournal auch kein Vermerk auf eine rassistische Attacke zu finden.

Jeden Tag sind die Medien voll mit Meldungen über kleinere und grössere Verbrechen, die von Ausländern begangen werden. Ist hingegen der Ausländer nicht der Täter, sondern das Opfer, erscheint keine Zeile. Wir erachten dieses Verschweigen einer schweren Gewalttat an einem Ausländer als äusserst bedenklich. Solche Informationen sind für die politische Meinungsbildung relevant. Das haben auch die Debatten um die Ausschaffungsinitiative bzw. das Abstimmungsresultat gezeigt.

Auch der Hinweis auf die Gefährdung laufender Ermittlungen überzeugt nicht. Es ist völlig unklar, welche Ermittlungen in diesem Fall hätten erschwert werden können. Der mutmassliche Täter war ja bereits identifiziert.

Noch fragwürdiger ist schliesslich, dass aus den Akten auch polizeiintern nicht hervorgeht, dass es sich bei dem Angriff vermutlich um einen rassistischen Überfall handelt. Entsprechende Richtlinien über den Umgang mit allfälligen rassistischen Taten gibt es bei der Polizei Basel-Land nach Aussagen des Kommandanten nicht. Das heisst, die Polizei selbst hat keinen Überblick, wie oft sie es mit rassistischen Vorkommnissen zu tun hat. Und diese Lücke erschwert auch die Arbeit der staatlichen und privaten Organisationen, die verschiedene Formen und Grade von Rassismus in der Schweiz statistisch erfassen.

Ein weiterer Schlag ins Gesicht

Der mutmassliche Täter wird gemäss Angaben des Polizeikommandanten «aus diversen Gründen» erst in der dritten Januarwoche befragt. Dann sind schon etwa sieben Wochen seit dem Vorfall vergangen. Diese zögerliche Arbeitsweise, um nicht zu sagen, dieses Verzögern, ist ein weiterer Schlag ins Gesicht des Opfers: Anton B. hat den Eindruck, dass man das von ihm erlittene Unrecht als nicht besonders wichtig erachtet und ihm keine besondere Aufmerksamkeit widmet. So erstaunt es nicht, dass das Opfer nicht nur gebrochene Knochen, sondern auch eine seelische Verwundung und Verunsicherung aus diesem Vorfall davonträgt.

Anton B. wurde brutal und grundlos zusammengeschlagen. Er wurde beleidigt und attackiert. Die Attacken entstammen dem Jargon der gegenwärtigen Ausländer-Hetze. Die Frage, ob der Angriff rassistisch war, wird derzeit von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft abgeklärt. Es ist natürlich möglich, den Rassismus-Begriff so eng auszulegen, dass der Vorfall am Ende als blosser Gewaltexzess in den Akten erscheint. Dem gesunden Menschenverstand aber ist klar, dass solche verbalen und physischen Angriffe auf schwarzhäutige Menschen rassistisch sind und von den Opfern auch als solche erfahren werden. Es ist eine wichtige Aufgabe der staatlichen Behörden und Gerichte, diese Einschätzungen und Erfahrungen ernst zu nehmen und die Öffentlichkeit darüber zu informieren.

Ein Auge auf den rechtsextremen Kontext

augenauf Basel verfolgt mit Aufmerksamkeit weiter, ob die Staatsanwaltschaft Basel-Land die Öffentlichkeit in angemessener Form über den Fall informiert und in ihren Ermittlungen insbesondere den allfälligen rechtsextremen Kontext des Täters mit einbezieht und darüber berichtet.

Die Behörden behaupten, der Nigerianer sei an einem Herzfehler gestorben. augenauf widerspricht Joseph Chiakwa – was die Polizei bei der

augenauf hat den Tod von Joseph Chiakwa eingehend untersucht und präsentierte am 22. Februar 2011 in Zürich ein neues medizinisches Gutachten. Wahrscheinliche Ursachen seines Todes am 17. März 2010 sind der grosse Stress einer Level-4-Ausschaffung mit der ganzen Fesselung und die Folgen seines Hungerstreiks.

Um ein fundiertes Gutachten zum Tod von Joseph Chiakwa zu verfassen, ist eine genaue Kenntnis seines Lebens in der Ausschaffungshaft, speziell der letzten Stunden, unabdingbar. Bei den Recherchen von augenauf zeigt sich als erste Schwierigkeit die Rekonstruktion der Geschehnisse unmittelbar vor Chiakwas Tod. Denn in den Akten findet sich nur ein sehr lückenhaftes Transportprotokoll (genannt LOG), obwohl die Zwangsanwendungsverordnung des Bundes (ZAV Art. 17) vorschreibt: Für jede Zwangsausschaffung, bei welcher der Transport länger als vier Stunden dauert, muss ein LOG erstellt werden. Darin müssen der Ablauf und besondere Vorkommnisse exakt festgehalten werden. Anders gesagt: das in den Akten vorhandene LOG besteht aus lediglich drei Einträgen, von denen zumindest der erste falsch ist:

15.45 Uhr Überstellung FGK2 in Sicherheitszelle
15.45 Uhr LV (= Leibesvisitation) durchgeführt
21.15 Uhr keine Toilette

Fesselung in der eigenen Zelle

Anders als die anderen Ausschaffungshäftlinge wird Joseph Chiakwa nicht in eine Sicherheitszelle überstellt. Polizisten überwältigen und fesseln ihn in seiner eigenen Zelle. Von dort wird er direkt aufs Flughafengelände gebracht. Und falls der zweite Eintrag korrekt sein sollte, dann stellt sich die Frage, wo und in welchem Zustand sich Joseph Chiakwa zwischen 15.45 und 21.15 Uhr befand.



Die Handfesselung.

Schwerwiegender als diese formalen «Versäumnisse» sind jedoch ungeeignete Gesetzesverordnungen und Strukturen, die das Ablehnen jeder Verantwortung geradezu provozieren, der völlig ungenügende Informationsaustausch zwischen den involvierten Behörden und das sture Erfüllen einer brutalen Pflicht durch alle Beteiligten.

Seit Wochen im Hungerstreik

Joseph Chiakwa befindet sich am Tag seiner Ausschaffung bereits seit mindestens sechs Wochen im Hungerstreik, in dessen Verlauf er 30 Kilo an Körpergewicht verloren hat. Er wiegt bei einer Körpergrösse von 1.80 Metern noch 60 Kilo. Dennoch ist auf der Passagierliste der Auszuschaffenden hinter seinem Namen der Eintrag «gesund» vermerkt. Auch auf die letzte Anfrage der Kantonspolizei am 13. März 2010 betreffend Reisefähigkeit der Auszuschaffenden antwortet die zuständige Pflegefachfrau des Flughafengefängnisses per Fax: «i. O./nichts Besonderes bekannt». In ihrem Personenstammblatt über Joseph Chiakwa hat sie Beginn und Fortsetzung des Hungerstreiks aber vermerkt. Sie und der ihr vorgesetzte Gefängnisarzt weigern sich unter Berufung auf das Arzt- und Amtsgeheimnis, über die Reisefähigkeit der Auszuschaffenden Bericht zu geben. Die Pflegefachfrau des Flughafengefängnisses sagt aus: «Sie [gemeint ist die Kantonspolizei, welche die Ausschaffungen ausführt] wollen über den Gesundheitszustand Auskunft bekommen, welche ich ihnen jedoch verweigere. Ich bin dazu an mein Amtsgeheimnis gebunden. [...] Ich denke, dass wenn später etwas passieren würde, dass sie sich dann wie abgesichert fühlen.»

Obwohl dieser Standpunkt bekannt ist, verlassen sich die Verantwortlichen des Bundesamtes für Migration und dessen Ausschaffungsorganisation swissREPAT sowie die Zuständigen der Kantonspolizei darauf, von Arzt und Pflegefachpersonal umfassende Auskünfte über den Gesundheitszustand der Auszuschaffenden zu bekommen. Der Chef von swissREPAT: «Ich weiss, dass dieses Problem bei Ärzten besteht, und ich kann dieses Problem aus Sicht des Arztes auch nachvollziehen. Dass der Flughafengefängnisarzt dies so sieht, wusste ich nicht. [...] Für mich ist es tatsächlich ein Problem und eine Herausforderung. Es sind verschiedene Ebenen, die betroffen sind. Man muss eine Lösung finden.»

Die Sachbearbeiterin Grenzpolizeiliche Massnahmen der Flughafenpolizei, die zuständig ist für die Abklärung der Reisefähigkeit, sagt aus, sie habe nichts unternommen. Bei der Einvernahme gibt sie zu Protokoll: «Ich hatte ja nie den Eindruck, er sei krank. Noch hat mich jemand informiert, dass er im Hungerstreik ist.»

Irgendwann am Nachmittag des 17. März 2010 begeben sich neun Beamte zu Joseph Chiakwas Zelle. Fünf von ihnen, alles Kantonspolizisten, beginnen mit dem Prozedere, die vier übrigen Beamten beobachten die Szene: Hände mit Handschellen auf den Rücken fesseln, Helm über den Kopf stülpen, Leibesvisitation am

diesem rechtsmedizinischen Obduktionsbefund

Ausschaffung tat, war tödlich



Der Ausschaffungshäftling: Zur Unbeweglichkeit festgebunden auf dem Rollstuhl.

ganzen Körper vornehmen, inklusive Körperöffnungen und Geschlechtsteile. Zur Durchsuchung unter den Armen und zum Filzen der Haare werden Handschellen und Helm entfernt. Danach: neue Kleider anziehen, Helm und Handschellen wieder anlegen. Das Ganze dauert etwa 20 Minuten. Dann wird Joseph Chiakwa, auf dem Boden sitzend, zurückgelassen. Ein Beamter bleibt bei ihm. Alle neun Beteiligten sagen aus, nicht gewusst zu haben, dass sich Joseph Chiakwa seit mindestens sechs Wochen im Hungerstreik befunden hat. Allerdings habe er auf sie einen geschwächten Eindruck gemacht.

In Begleitung von vier Polizisten wird Joseph Chiakwa irgendwann, die Uhrzeit wird nicht festgehalten, zum Gebäude X1 gefahren, wo die Fesselungen stattfinden.

Handfesselung, Helm und Gesichtsschutz

Dort wird er an ein «Sicherungsteam», bestehend aus zwei Kantonspolizisten, übergeben, erneut kontrolliert und an das «Fes-

selungsteam» weitergereicht. Das Sicherungsteam bleibt vor Ort, «falls es Probleme gibt». Die zwei Polizeibeamten des Fesselungsteams legen dem stehenden Joseph Chiakwa die Beinfessel an. Er wehrt sich nicht. Aber als ihm die Handschellen abgenommen werden, «fuchelt er mit den Händen herum». Sofort wird er von drei Polizisten auf den Boden gedrückt, und an Beinen und Kopf «in Seitenlage fixiert». Mit Hilfe von zwei weiteren Polizisten werden ihm die Manschetten für die Handfesselung angelegt. Dann heben ihn die Polizisten hoch, setzen ihn auf einen Stuhl und stülpen ihm über den Helm zusätzlich ein Gesichtnetz.

Alle Beteiligten sagen in ihren Einvernahmen übereinstimmend aus, dass Joseph Chiakwa ab diesem Zeitpunkt «passiv wirkt», ihm «der Kopf nach vorne hängt».

Trotzdem wird die Fesselung nach Vorschrift fortgesetzt. Anschliessend wird Chiakwa auf einen Rollstuhl gehoben und zusätzlich festgebunden. Seine Bewegungsmöglichkeiten sind gleich null. Sein Kopf hängt nach wie vor vornüber. Die Polizisten kontrollieren von Hand seine Atmung. Sie spüren, dass er noch atmet und bringen ihn in einen anderen Raum. Es wird nach dem Arzt gerufen, der eigentlich, zusammen mit einem Rettungssanitäter, bei Beginn der Fesselungen hätte vor Ort sein müssen. Von einem Polizisten wird Joseph Chiakwas Kopf «etwas angehoben, damit er besser atmen kann». Dass er auf Fragen keine Antwort gibt, wird als «eine Art passiver Widerstand, indem er die Antworten verweigerte» interpretiert. Joseph Chiakwa ist noch immer voll gefesselt und trägt den Helm mit Gesichtnetz.

Der Arzt ist unauffindbar

Als um ca. 21.45 Uhr der Rettungssanitäter eintrifft – der Arzt ist nach wie vor nicht auffindbar – teilen ihm die Beamten mit, dass Chiakwa seit «einigen Minuten» nicht mehr ansprechbar sei. Puls und Atmung sind noch schwach spürbar. Der Sanitäter misst den Blutzuckerwert, kontrolliert Puls und Atmung. Der sterbende Joseph Chiakwa ist die ganze Zeit über weiterhin gefesselt und trägt den Helm mit Gesichtnetz. Erst als der Sanitäter keinen Puls mehr fühlt, weist er die Beamten an, Helm und Handfesseln abzunehmen und Joseph Chiakwa auf den Boden zu legen. Da nun keine Herzaktivitäten mehr feststellbar sind, beginnt der Sanitäter mit der Herzmassage. Um 22.05 Uhr treffen die Rettungssanitäter des Rettungsdienstes Flughafen ein und übernehmen die Herzmassage. Um 22.10 Uhr kommt das Rega-Team mit einer Ärztin. Joseph Chiakwa liegt mit ausgebreiteten Armen auf dem Boden. Man sagt der Ärztin, dass die Reanimationsversuche seit etwa 30 Minuten laufen, ohne Reaktion. Die Ärztin entscheidet daraufhin, diese abzubrechen. Joseph Chiakwa ist tot. **augenauf Zürich**

Die Bilder stammen beide aus Schulungsunterlagen der Kantonspolizei Zürich.

Ein beispielhaftes Stück Fremdenangst in drei Akten

Paranoia am Postomat

Es ist der Montagmorgen des Zibelemärits in Bern, im und um den Bahnhof herrscht ein grosses Gedränge. Ende der Woche wird dem «Schweizer Volk» die Abstimmung über die Ausschaffungsinitiative bevorstehen. Einer Vorahnung gleich ereignet sich vor einem Postomaten eine wüste Szene, die auf der Hauptwache der Stadtpolizei Bern eine groteske Fortsetzung erfährt.

Samira Alswisri*, Marokkanerin und seit Jahren in der Schweiz lebend, sollte an eben diesem Montag mit einem Kurs beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) beginnen. Etwas zu früh dran, will sie beim Postomat am Bahnhof Bern ihren Kontostand überprüfen. Sie reiht sich in gebührendem Abstand vor den Automaten ein, wo eine unbekannte Frau mittleren Alters auf die Geldausgabe wartet. Samira Alswisri nutzt die Gelegenheit, um nach der Marktgasse zu fragen, da sie sichergehen will, das Kurslokal rechtzeitig zu erreichen. Die Frau antwortet und wendet sich wieder dem Automaten zu. Plötzlich dreht sie sich heftig um und sagt zu Alswisri: «Danke, dass Sie mir Geld gestohlen haben!» Bevor Samira Alswisri realisiert, dass sie gerade des Diebstahls bezichtigt wurde, wird sie von der laut um Hilfe schreienden Schweizerin am Kopftuch gepackt und festgehalten.

Hat die Mafia wieder einmal zugeschlagen?

Etliche Leute kommen hinzu, umstellen die beiden Frauen und ein besonders beflissener Mann ruft die Polizei. Die Schweizerin unterstellt Samira Alswisri unterdessen, einer «Mafia» anzugehören, die auf Geldautomatenklau spezialisiert sei. Sie habe sie abgelenkt, worauf ihr «Komplize» unbemerkt das Geld entwendet habe. Nach quälenden Minuten der öffentlichen Beschimpfung trifft die Polizei ein und vollendet die Demütigungsprozedur: Nach kurzer Befragung beider Frauen darf die Schweizerin das Terrain verlassen, Alswisri muss jedoch ihren Pass vorweisen, ihre Telefonnummer angeben, wird ins Auto gepackt und auf die Hauptwache am Waisenhausplatz gefahren. Unterwegs verfolgt sie das Gespräch der Polizeibeamten teilweise mit, die sich über organisierte Kleinkriminalität, «Roma-Banden» und den «täglichen Kampf dagegen» unterhalten und sich sicher sind, gerade jetzt im Begriff zu sein, einer Räuberbande das Handwerk zu legen. Samira Alswisris Unschuldsbeteuerungen würgen sie barsch ab und weisen sie an, besser das Maul zu halten, da sie beide die «Szene und ihre Tricks» bestens kennen.

Handtaschen-Durchsuchung, Leibesvisitation, DNA-Probe

Auf dem Polizeiposten jagen sich die Erniedrigungen in dichter Abfolge: Eine Polizistin durchsucht erst erfolglos die Handtasche von Samira Alswisri, danach kommt es zur gründlichen Leibesvisitation: Samira Alswisri muss sich ausziehen, vornüber beugen und im Intimbereich durchsucht lassen. Gefunden wird aller-

dings nichts. Nun wird die Marokkanerin ohne eine Erklärung in eine Zelle gesteckt, «zum Warten» – ohne Angabe, wie lange dies ungefähr dauern würde. Samira Alswisri ist emotional und körperlich am Ende, die Zeit in der Zelle sei ihr wie eine Ewigkeit vorgekommen, dabei seien es «bloss» ca. 30 Minuten gewesen. Nun kommen dieselben Polizisten zurück und befragen Samira Alswisri erneut zum «Tathergang», was natürlich keine weiteren Erkenntnisse liefert. Anschliessend muss sie das gesamte Programm erkennungsdienstlicher Massnahmen über sich ergehen lassen: Fotos des Gesichts von vorn und im Profil – mit und ohne Kopftuch, Fingerabdrücke und Speichelprobe für die DNA-Analyse.

Es war alles doch ganz anders

Nach dieser erneuten Demütigung informieren die Beamten Samira Alswisri plötzlich, dass sie unschuldig ist. Die Nachricht kommt wie aus heiterem Himmel: Die angeblich bestohlene Frau habe gleichzeitig auf einem anderen Polizeiposten eine Anzeige wegen Diebstahls erstatten wollen. Bei den Nachforschungen habe sich per Videoaufzeichnung herausgestellt, dass der Geldbetrag, den die betreffende Frau abheben wollte, gar nicht ausgegeben worden war. Samira Alswisri kann daher auch gar nichts gestohlen haben. Die Anzeige ist also nichtig und Samira Alswisri wird entlassen. Darauf versucht die Polizei das harte Vorgehen zu relativieren: Der eine der beiden Polizeibeamten gibt Alswisri seine Karte und entschuldigt sich für das Missverständnis («aber das gehört halt zu unserer Arbeit»). Er anbietet sich, für Samira Alswisri ein gutes Wort einzulegen, falls sich für sie durch die Absenz beim RAV-Kurs Probleme ergeben würden. Ernüchtert und erschöpft macht sich Samira Alswisri auf den Heimweg.

In den folgenden Tagen wartet sie vergeblich auf eine Entschuldigung der Schweizerin, die in ihrem fremdenfeindlichen Wahn all die unangenehmen Erlebnisse von Samira Alswisri verursacht hat. Ein paar Tage später kontaktiert sie eine Anwältin und beauftragt sie, eine Anzeige wegen Verleumdung zu erstatten. Die Geschichte hat Samira Alswisri dermassen zugesetzt, dass sie sich in psychologischer Behandlung befindet. Ob die Anzeige zu einer Verhandlung führt, ist noch offen.



Postomat: Wo kein Diebstahl stattfand.

augenauf Bern

* Name geändert

augenauf reicht beim Presserat Beschwerde gegen die «Weltwoche» ein **Rechtes Blatt verbreitet Lügen**



Abenteuerliche Behauptungen in der «Weltwoche» führen zu einer Beschwerde von augenauf Bern, Basel und Zürich beim Schweizer Presserat.

Anfang Dezember letztes Jahr enthüllte die Zürcher Zeitschrift «Weltwoche» unter dem Titel «Sturmabteilung von links» Sensationelles. Nach dem Ja zur Ausschaffungsinitiative am 28. November sei es anlässlich von Demonstrationen zu «lebensbedrohlichen Zuständen» in der Innenstadt von Zürich gekommen. O-Ton «Weltwoche»: «Wie durch ein Wunder gab es keine Verletzten.» Offensichtlich, so der Bericht, schreckte ein «Mob» auch nicht davor zurück, Menschen zu töten oder schwer zu verletzen. Die Schuldigen hat die Zeitschrift rasch identifiziert: Sie sind bei augenauf. «Wer sind diese Leute, die auf ein demokratisch herbeigeführtes Abstimmungsresultat mit Gewalt reagieren? Der harte Kern ist in Vereinen wie dem Revolutionären Aufbau oder der Menschenrechtsorganisation Augenauf organisiert», heisst es ohne Beleg oder Begründung für die abenteuerliche Behauptung in der Zeitschrift.

Ende Januar setzte die «Weltwoche» einen drauf. Unter dem Titel «Von aufreizender Passivität» wird die Untätigkeit der Behörden und die Einäugigkeit der Medien gegenüber links-

extremer Gewalt beklagt. Der Autor des Artikels zitiert sich bei der Verortung der Chefabteilung von linksextremen Gewalttätern («kriminelle Angreifer») gleich selbst: «Der harte Kern ist in Vereinen wie dem Revolutionären Aufbau Zürich oder der «Menschenrechtsorganisation» Augenauf organisiert.»

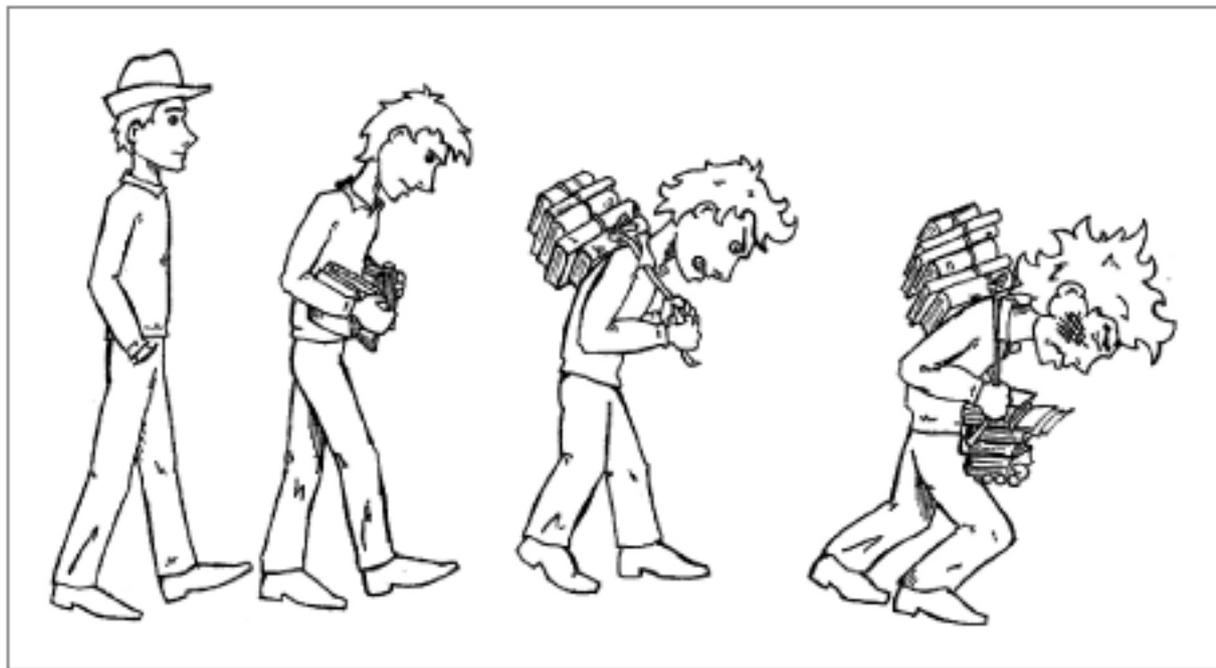
Die Behauptung, bei augenauf seien «Drahtzieher» irgendwelcher gewalttätiger, «lebensgefährlicher» oder «krimineller» Aktionen organisiert, ist eine Lüge, die Absicht dahinter klar: Der Autor versucht, augenauf als unglaubwürdig und eigentlich gewalttätig, potenziell mörderisch hinzustellen. Kritiken von augenauf an Behörden, so etwa Polizeien, Gefängnis-, Asyl- oder JustizbeamtInnen, sollen damit als unseriös hingestellt werden.

In freudiger Erwartung des Urteils

Mit beiden Artikeln hat die «Weltwoche» die «Richtlinien zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Schweizer Presserats grob verletzt. So hat die Zeitschrift gegen die Wahrheitspflicht und das Verbot der Unterschlagung und Entstellung von Informationen verstossen. augenauf Bern, Basel und Zürich haben dagegen beim Presserat Beschwerde eingelegt. Wir freuen uns auf das Urteil.

augenauf Basel, Bern und Zürich

Die Schweiz: Vom Auswanderungsland zur



«Ausschaffung!» – ein Wort steht sinnbildlich wie kein anderes für die Wegweisung von unerwünschten Personen. **«Ausschaffung»** bedeutet: **Dich wollen wir hier nicht! Geh nach Hause (oder zumindest dorthin, wo du hergekommen bist)! augenauf gibt in einem Doppelbeitrag einen Überblick über die Geschichte der Ausschaffungen in der Schweiz.**

Ausschaffungen sind Ausdruck der restriktiven Migrationspolitik, welche die Schweiz betreibt. Zuweilen, wenn ein Betroffener ums Bleiberecht in der Schweiz bis vor dem Bundesgericht kämpft, beschränkt sich die Begründung des Bundesgerichts auf den einen Kernsatz: Das öffentliche Interesse der Schweiz an einer restriktiven Ausländerpolitik überwiegt das Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib. Allein: Warum darf die Schweiz überhaupt Menschen ausschaffen? In einem zweiteiligen Hintergrundartikel versuchen wir, die historische Entwicklung von «Ausschaffungen» anhand der entsprechenden Grundlagen nachzuzeichnen (Teil 2 folgt in Bulletin Nr. 69).

«Art. 14 Abs. 1 Anag sieht das gewaltsame Verbringen an die Grenze mit oder ohne (Federlesens) vor.» (Botschaft zum Anag, Bundesblatt 1929 I S. 920)

Ausschaffung heisst immer Zwang. Unabhängig von der Ausföhrung und allen daraus erwachsenden psychischen und physischen Folgen bedeutet eine Ausschaffung in erster Linie einen fundamentalen staatlichen Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen. Menschen werden gegen ihren Willen an einen Ort transportiert, wo sie auf keinen Fall hin möchten. Wie legitimiert ein sogenannter Rechtsstaat einen derartigen Eingriff? Den Aus-

gangspunkt für jede rechtliche Legitimation von Ausschaffungen bildet die Zerteilung der Bevölkerung entlang ihrer Staatsbürgerschaft. Es gibt Schweizerinnen und Ausländer, Einheimische und Fremde. Die einen haben ein unveräusserliches Recht hier zu leben, die anderen werden bestenfalls geduldet. Bestenfalls. Sie können aber auch jederzeit weggewiesen werden. Diese Unterscheidung ist grundlegend mit dem Aufkommen der Nationalstaaten verwoben. So heisst es bereits in der Bundesverfassung von 1848: «Dem Bund steht das Recht zu, Fremde, welche die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.» (Art. 57)

Die Abwehr als Ausgangspunkt

Auf dieser fundamentalen Unterscheidung zwischen Schweizern und Ausländerinnen baut die weitere Entwicklung der rechtlichen Grundlagen der schweizerischen Ausschaffungspraxis auf. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Schweiz bis Ende des 19. Jahrhunderts selber ein Auswanderungsland war. Nahrungsmittelknappheit und wirtschaftliche Armut bewogen zahlreiche Schweizerinnen und Schweizer zur Emigration nach Übersee. Der ausländische Bevölkerungsanteil war eher gering. Für gesetzliche Regelungen zu dessen «Entfernung» bestand kaum Bedarf. Erst durch die wirtschaftliche Expansion um die Jahrhundertwende vollzog sich der Übergang zum Einwanderungsland, und der Ausländeranteil wuchs rasch an. In der Zwischenkriegszeit verstärkte sich die schweizerische Angst, von einer «unkontrollierten Zuwanderung» überrannt zu werden. Vor dem Hintergrund dieser Abwehrhaltung verabschiedete das Parlament schliesslich am 26. März 1931 das «Bundesgesetz über Aufent-

Zwangsausschaffung

halt und Niederlassung der Ausländer» (Anag). Darin war vorgesehen, dass «der Ausländer», der seiner Pflicht zur Ausreise nicht nachkam, ausgeschafft werden konnte (Art. 14 Abs. 1 und 2 Anag).

Schwammige Rechtsgrundlage

Bis zu Beginn der 1980er-Jahre waren allerdings die Gründe, welche die Entfernung eines «Fremden» legitimieren sollten, in keinem Rechtserlass festgehalten. Die Rechtslehre und Praxis forderten dafür jedoch sachliche Gründe: Diese waren gegeben, wenn für den Gaststaat Schweiz eine «gewisse Unzumutbarkeit» bestand, Fremde weiter bei sich zu dulden.

Der unbestimmte Rechtsbegriff wurde extensiv ausgelegt: So sollten nicht nur die Gefährdung der Sicherheit, Ordnung oder Existenz der Schweiz durch entsprechende Tätigkeiten eine Ausschaffung rechtfertigen. Auch die unerlaubte Einreise oder der (verbotswidrige) Aufenthalt waren Gründe. Menschen sollten auch ausgeschafft werden können, wenn sie gegen sittliche und moralische Anschauungen der Schweiz verstiessen, sowie bei Bettelei, Arbeitsscheu, Landstreicherei oder Armengenössigkeit.

Auch hinsichtlich möglicher Zwangsmassnahmen war die rechtliche Grundlage alles andere als eindeutig. Zwar ermöglichte das Anag eine Internierung von AusländerInnen bis zu maximal zwei Jahren, falls sich eine Ausschaffung als undurchführbar erwies (Art. 14 Abs. 1 und 2 Anag vom 26. März 1931). Eine eigentliche Ausschaffungs- bzw. Vorbereitungshaft war im Gesetz jedoch nicht vorgesehen, weder auf kantonaler noch auf nationaler Ebene. Ab 1968 diente hier die sogenannte «Verordnung über die Internierung von Ausländern» als Rechtsgrundlage. Gestützt darauf konnte ein Fremder bis zu zwei Jahren interniert werden. Wenn es für nötig erachtet wurde, konnte die Internierung auch in Form einer Haft vollzogen werden. Eigentlich wäre für einen Freiheitsentzug, der mehrere Stunden überschritt und somit einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstellte, eine klare Regelung in einem formellen Gesetz notwendig gewesen. De facto aber konnten illegal Anwesende bereits zu diesem Zeitpunkt einfach in Haft gesetzt werden. Was auch praktiziert wurde – wohl verstanden, ohne formelle gesetzliche Grundlage.

Die Einführung der Ausschaffungshaft

Erst am 20. Juni 1986, vor dem Hintergrund einer zunehmenden Anzahl von Asylgesuchen und den Schwierigkeiten, die Asylsuchenden wieder auszuschaffen, führte das Parlament die Ausschaffungshaft ein. Sie sollte angewendet werden, wenn die Wegweisung zwar vollziehbar war, aber «gewichtige» Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die ausgewiesene Person nicht abreisen würde (Art. 14 Abs. 2 Anag vom 20. Juni 1986). Mit

dieser Neuregelung sollten rechtskräftige Wegweisungsent-scheide durchgeführt werden können sowie die Bestimmungen über die Internierung vereinfacht und auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Festhaltung wurde neu durch die kantonale Behörde (Fremdenpolizei) angeordnet; eine Verlängerung über 48 Stunden hinaus hatte durch den Richter zu erfolgen. Die Ausschaffungshaft durfte auf keinen Fall länger als 30 Tage dauern (Art. 14 Abs. 3 Anag, 1986).

Zugleich wurde neu geregelt, was geschehen soll, wenn sich die Ausschaffung als undurchführbar erwies: Ersatzmassnahme sollte die vorläufige Aufnahme sein. In diesem Fall wurde die Internierung durch die sogenannte «freie Unterbringung» ersetzt. Die Möglichkeit der Internierung wurde allerdings für Personen beibehalten, welche «die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdeten». Diese Massnahme erlangte insbesondere im Zusammenhang mit der offenen Drogenszene in Zürich in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre Bedeutung, indem sie gegen ausländische Personen angeordnet wurde, welche in dieser Szene verkehrten und Betäubungsmitteldelikte begingen, aber (vorerst) nicht ausgeschafft werden konnten.

«Politischer Fieberschub»

Am 18. März 1994 verabschiedete die Bundesversammlung in einem politisch angespannten Umfeld das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (Art. 13a und 13b Anag). Anlass dazu gaben tatsächliche oder vermutete «Missbräuche» illegal anwesender Ausländerinnen und Asylsuchenden in der offenen – vorab Zürcher – Drogenszene und die entsprechenden Reaktionen in der Öffentlichkeit und der Boulevardpresse. Von linker Seite war von einem «Klima bewusst geschürter Ver-ängstigung», von einem «politischen Fieberschub», einer «Mogel-packung» bzw. einer «überhitzten Reaktion» die Rede. (Rechts-) bürgerliche Kreise hingegen bezeichneten ein weiteres Nichtstun als Schritt zur «staatspolitischen Fahrlässigkeit». Der Bundesrat seinerseits suchte einen Spagat zwischen völker- und verfassungsmässig Gebotenem zum einen und einer gegen innen und aussen «glaubwürdigen» Asyl- und Ausländerpolitik zum anderen. Dabei war er nach eigenen Worten bereit, die ihm offenstehenden «verfassungs- und völkerrechtlichen Handlungsspielräume voll auszunutzen, um Missbräuche zu sanktionieren». Dies kann als eigentliche Geburtsstunde des Schlagwortes «Missbrauch» auf offizieller Ebene bezeichnet werden. Dieses dient bis heute immer wieder als äusserst wirksamer und verfänglicher Aufhänger für verschiedenste politische Anliegen der Rechtsaus-senparteien – nicht nur im Bereich des Asyl- und Ausländer-rechts.

augenauf Bern

Fortsetzung folgt im nächsten Bulletin

Neu: Festgenommene haben in der ganzen Schweiz das Recht, sofort einen Anwalt beizuziehen Von Anfang an juristisch unterstützt

Seit dem 1. Januar 2011 kennt die Schweiz «den Anwalt der ersten Stunde»: Alle Verhafteten haben das Recht, bei der ersten polizeilichen Einvernahme eine Anwältin oder einen Anwalt hinzuzuziehen. augenauf gibt einen Überblick, was das bedeutet.

Niemand wünscht sich, verhaftet zu werden. Trotzdem kann es passieren. Die Polizei fackelt oft nicht lange, und schon befindet man sich in Haft und wird einvernommen. Es ist deshalb wichtig, seine Rechte zu kennen. Am 1. Januar 2011 wurde das gesamtschweizerische Strafprozessrecht eingeführt. Davor war das Strafprozessrecht Sache der Kantone und wurde deshalb sehr unterschiedlich geregelt. Alle Verhafteten müssen nun vor der ersten Einvernahme gefragt werden, ob sie einen Anwalt, eine Anwältin dabei haben möchten (Art. 159 StPO). Sollte diese Frage «vergessen» gehen, dann verlangen Sie von sich aus eine Rechtsvertretung, sofern Sie es nicht sowieso vorziehen, jede Aussage zu verweigern («Ich nehme mein Recht wahr, nichts zu sagen»).

Wie funktioniert es?

Sie können eine Ihnen bekannte Anwältin oder einen Anwalt zu Beginn der Einvernahme nennen. Falls Sie keine/n kennen, verlangen Sie von der Polizei, eine/n RechtsvertreterIn aufzubieten. Selbstverständlich sind das StrafverteidigerInnen. In einigen Kantonen, zum Beispiel in Zürich oder Basel Stadt, haben diese einen Pikettdienst organisiert, um rund um die Uhr erreichbar zu sein.

Die Einvernahme darf nicht fortgeführt werden, bis die aufgebotene Rechtsvertretung da ist. Und, ebenfalls gesetzlich vor-

geschrieben: Anwältin und Beschuldigtem muss ein unüberwachter Raum zur Verfügung stehen, wo sie sich vor der Einvernahme besprechen können. Spätestens dann muss die Polizei auch klar mitteilen, wie der Vorwurf lautet, der zur Verhaftung geführt hat.

Der Anwalt oder die Anwältin hat allerdings – anders als in Filmen – kein Recht, während der Einvernahme auf die Fragen der Polizei einzuwirken. Er kann nur am Schluss Ergänzungsfragen stellen. Es kann gut sein, dass Ihre Anwältin Ihnen rät, vorerst keine Aussagen zu machen, da sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Akten einsehen konnte. Auch wenn sachlich oft nicht viel passiert, kann die Anwesenheit einer Rechtsvertretung eine verhaftete Person – und auch die anwesenden PolizistInnen – beruhigen und davor bewahren, falsch zu reagieren.

Wer bezahlt?

Das Recht auf einen Anwalt bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme bedeutet allerdings nicht, er würde vom Staat bezahlt werden. Sie müssen also selber zahlen, es sei denn, Sie haben Anspruch auf eine amtliche Verteidigung. Diese Voraussetzung ist gesetzlich ebenfalls in der Strafprozessordnung geregelt (Art. 132 StPO). Verkürzt gesagt, müssen Sie die aufgebotene Rechtsvertretung dann selber bezahlen, wenn Sie sich eine Anwältin finanziell leisten können. Der Staat zahlt nur, wenn dies nicht der Fall ist und es sich zudem um eine komplexe Angelegenheit handelt, der Sie alleine nicht gewachsen wären.

augenauf Zürich

Auge drauf

Zur falschen Zeit am falschen Ort

In Thun ist man nicht gut auf das grüne Kraut zu sprechen – zwei Jugendliche, die sich zufälligerweise zum Zeitpunkt einer Razzia vor einem Hanfladen aufhalten, scheinen der Polizei verdächtig (obwohl weit und breit kein Joint zu sehen ist). Mit-

nahme auf den Polizeiposten, Konfiszieren des Handys (ohne Ausgabe einer Quittung) und eine richterlich angeordnete Hausdurchsuchung – das gehört zum Prozedere, das man über sich ergehen lassen muss, wenn man des Kiffens verdächtig wird. Eine Anzeige gegen das Betäubungs-

mittelgesetz folgt auf dem Fuss. Beschlagnahme Indizien: drei Hanfsämler und ein Minibong. Falls die Thuner Polizei Zuwendungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Keim ersticken möchte, rät augenauf Bern, das nächste Mal auch die Blumenerde zu beschlagnahmen.

Werden Sie Mitglied! Spenden Sie! Helfen Sie mit!

augenauf ist immer auf tatkräftige Mithilfe, auf Geld und auf Informationen angewiesen. Wenden Sie sich an augenauf, wenn Sie von polizeilichen Übergriffen hören. Wenn Sie selbst Opfer eines solchen geworden sind. Wir dokumentieren, was Ihnen widerfahren ist. augenauf setzt sich uneingeschränkt für die Verteidigung der Grundrechte aller ein. Sei es in Gefängnissen, Auffanglagern, Rückführungszentren, Asylunterkünften und Containern, in den Flughafen-Transiträumen, auf der Gasse oder in Polizeiposten.

www.augenauf.ch | PC 40-598705-0 | PC 46-186462-9 | PC 80-700 000-8

Grenzüberschreitender Polizeieinsatz beim Badischen Bahnhof in Basel

Fussballfans in Käfighaltung

Fast die ganze Fussballschweiz freut sich: Der FC Basel spielt in der Champions League. Vor dem Auswärtsspiel gegen Bayern München schwindet die Vorfreude bei den mitreisenden Fans. Hundertschaften von Uniformierten kontrollieren die FCB-AnhängerInnen. Ist das nötig?

Im Dezember 2010 wird augenaufl Basel auf zwei Medienmitteilungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt aufmerksam gemacht:

«Strenge Einreisekontrollen der deutschen Bundespolizei

Basel, 6. Dezember 2010. Für das Champions-League-Spiel Bayern München gegen den FC Basel vom Mittwochabend in München haben die deutschen Behörden umfangreiche Sicherheitsmassnahmen veranlasst. Insbesondere beabsichtigt die deutsche Bundespolizei, vor Abfahrt des Extrazuges in der Nacht auf Mittwoch im Badischen Bahnhof eine strenge Einreisekontrolle durchzuführen. Benutzer des Extrazuges nach München sind gebeten, sich rechtzeitig im Badischen Bahnhof einzufinden und insbesondere verbotene Gegenstände zu Hause zu lassen.»

Ein Tag später folgt die zweite Medienmitteilung:

«Verkehrssperrung vor dem Badischen Bahnhof

Basel, 7. Dezember 2010. Ab 21 Uhr ist heute Dienstag der Platz vor dem Badischen Bahnhof für jeglichen Verkehr gesperrt. Grund ist die von der deutschen Bundespolizei beabsichtigte strenge Einreisekontrolle der FCB-Fans vor der Abfahrt des Extrazuges Richtung München. Der Badische Bahnhof ist deutsches Hoheitsgebiet, weshalb auch die deutsche Polizei auf dem Bahnhofsgelände das Sagen hat. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse im Bahnhof selbst wird die Kantonspolizei Basel-Stadt zur Sicherheit aller mit dem Zug reisenden Fans vor dem Bahnhof eine (Zugangs-Dosierung) vornehmen.»

Am 7. Dezember gegen 20 Uhr ist augenaufl Basel das erste Mal vor Ort. Vor dem Badischen Bahnhof steht bereits eine Schlangenlinie aus Gittern (Fideris lässt grüssen!). Einige wenige Basler PolizistInnen sind anwesend. Auf dem Bahnhofsgelände sammeln sich langsam deutsche Bundespolizei und Grenzwehrkorps. Im Bahnhofsrestaurant «Les Gareçons» wird uns mitgeteilt, dass das Restaurant zwischen 21 und 22 Uhr wegen der Fussballfans geschlossen werde. Auf den Hinweis, der Zug fahre erst um 24 Uhr, zuckt das Personal mit den Schultern und sagt, es sei nicht weiter informiert worden.

Kurzfristig verhängte Ausreisesperren

In der Zwischenzeit erhalten wir die Information, dass für mehrere Fans Ausreisesperren verfügt worden sind. Die Betroffenen hatten die Verfügungen am Freitag zuvor erhalten. Diejenigen von

ihnen, die arbeiten oder zur Schule gehen, konnten also ihre Verfügung erst am Montag abholen. Für eine Einsprache blieb somit keine Zeit.

Wir treffen uns gegen 23 Uhr zum zweiten Mal an diesem Abend vor dem Badischen Bahnhof, der sich nun ganz anders präsentiert. Vor dem Bahnhof stehen rund 150 Basler PolizistInnen. Der Haupteingang ist komplett abgeriegelt. Fussballfans, Fanbeauftragte und Fanpolizei stehen vor der «Dosierungsschleuse». Die Fans werden in 10er- bis 20er-Gruppen eingelassen. Die Stimmung unter den Fans ist ruhig. Stress haben dagegen unzählige Reisende, die verzweifelt versuchen sich zu orientieren. Sie fürchten, die letzten Bahnanschlüsse vor Mitternacht zu verpassen. Wir sehen sie zu dem weit abgelegenen Seiteneingang rennen.

Unverhältnismässiger Ausnahmezustand

Im Bahnhof ist kein Weiterkommen, ohne über rund 250 grüne Männer und Frauen in Vollmontur zu stolpern. Das normale Grenzhäuschen im schmalen Gang zu den Geleisen gleicht einem Bienenhaus. Die beiden Aufgänge zu dem Perron, wo der Extrazug nach München bereitsteht, sind durch Gitter gesperrt. Alle Personen werden einzeln kontrolliert. Sie müssen ihre Ausweise zeigen und sich die Taschen durchwühlen lassen.

augenaufl Basel hält den durch die Polizei am Badischen Bahnhof erzeugten Ausnahmezustand für absolut unverhältnismässig. Die «einschlägigen» Fans sind den Fanbeauftragten und den Fanpolizisten bestens bekannt und hätten genauso gut an der normalen Grenzkontrollstelle überprüft werden können. Zudem wurden die Fans auch beim Eintreffen im Münchner Hauptbahnhof nochmals rigoros kontrolliert. Der Polizeieinsatz ist umso unverhältnismässiger, als der Extrazug von den Fans selber organisiert war, sie also für Schäden an den Zügen haftbar gemacht werden konnten. Unter diesen Umständen ist es naheliegend, von einer Selbstkontrolle der Fans auszugehen. Es ist darum nicht einsichtig, wie sich ein solches Grossaufgebot als präventive Sicherheitsmassnahme rechtfertigen lässt. Wir sind überzeugt, dass das Ganze eine willkommene Übung für einen grenzüberschreitenden Polizeieinsatz war.

augenaufl Basel hat Hanspeter Gass, den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt, schriftlich aufgefordert, zur ungenügenden Information der Bevölkerung und der Reisenden sowie zur Verhältnismässigkeit der Aktion Stellung zu nehmen. In seinem Brief rechtfertigt er die Aktion und schliesst mit dem Satz: «Wir können sehr gut verstehen, dass für ein Teil der Personen die Massnahmen als übertrieben betrachtet worden sind. [Satz im Original so. Die Red.] Andere hingegen haben uns mitgeteilt, dass sie sich sehr sicher gefühlt haben.» Sicher vor wem?

augenaufl Basel

Menschenunwürdig: Schluss mit dem Nothilfe-Regime in der Schweiz!

Leben im Container

Die Kampagne «Nothilfe-Regime: Eine Sackgasse für alle» zeigt, was Nothilfe in Wirklichkeit bedeutet.

Die Bundesverfassung garantiert allen Menschen in der Schweiz Hilfe in der Not, damit sie in Würde (über)leben können. Doch in der Realität versucht man, mit Hilfe des repressiven Nothilfe-Regimes abgewiesene Asylsuchende möglichst rasch aus der Schweiz zu verjagen. Tagessätze von 8 Franken in Migros-Gut-scheinen, weit abgelegene Asylunterkünfte, die zum Teil tagsüber geschlossen werden, sowie schlechte bis gar keine medizinische Betreuung treiben die Menschen in Isolation, Krankheit und Depression. Rund 5800 Personen leben teilweise während Monaten und Jahren unter solch prekären Bedingungen. Kinder, unbegleitete Minderjährige, traumatisierte Personen, Frauen, Alte und Kranke leiden am stärksten unter der menschen-unwürdigen Behandlung.

Unter dem Titel «Nothilfe-Regime: Eine Sackgasse für alle» wehren sich verschiedene Organisationen dagegen. Initiiert wurde die Aktion von Amnesty International Schweiz, Solidarité sans frontières und der schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. Am 12. Februar hielt augenauf Zürich in diesem Zusammenhang drei Referate. Die Aktion ist in erster Linie als Sensibilisierungskampagne gedacht. Ein Grossteil der Schweizer Bevölkerung weiss nämlich nicht, was das Nothilfe-System in der Schweiz ist und hat auch keine Vorstellung vom menschenunwürdigen Leben, das die Betroffenen führen müssen. Die Kampagne ermöglicht es Schweizern und Schweizerinnen, die hoffnungslose Situation von Nothilfe-EmpfängerInnen kennen und besser verstehen zu lernen.

Neben dem Sensibilisierungsanspruch hat die Kampagne klare politische Forderungen an die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker.

Eine Online-Petition verlangt von Bundesrätin Simonetta Sommaruga und dem Regierungsrat dass:

- das menschenverachtende und menschenunwürdige System der Nothilfe in der Schweiz nicht weiter verschärft, sondern grundsätzlich überdacht wird,
- insbesondere verletzte Personen wie Traumatisierte, Kranke, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern und allein-stehende Frauen nicht aus der Sozialhilfe ausgeschlossen werden dürfen,
- die Kinderrechte wie das Recht auf Schulbesuch oder auf gesunde Ernährung in jedem Fall garantiert werden müssen,
- gesundheitliche Anliegen von medizinischem Fachpersonal beurteilt werden müssen,
- die Grundrechte nicht verletzt werden dürfen,
- Alternativen entwickelt werden müssen, statt das teure und unwirksame Nothilfesystem auszubauen. **augenauf Zürich**



Online-Petition zum unterzeichnen: <http://3.ly/nothilfepetition>

Mehr zur Kampagne siehe: <http://3.ly/nothilfekampagne>



Kampagne gegen das Nothilfe-Regime am Stauffacher in Zürich.

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens viermal im Jahr. Herausgegeben von:

Gruppe augenauf

Postfach, 8026 Zürich
Tel. 044-241 11 77
PC 80-700 000-8
mail: zuerich@augenauf.ch

augenauf Bern

Quartiergasse 17, 3013 Bern
Tel. 031-332 02 35
PC 46-186462-9
mail: bern@augenauf.ch

AG augenauf Basel

Postfach, 4005 Basel
Tel. 061-681 55 22
PC 40-598705-0
mail: basel@augenauf.ch

Homepage: www.augenauf.ch

Wir danken Fotosatz Salinger für die Unterstützung – und freuen uns über jede andere ideelle und finanzielle Unterstützung.